

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.001/0001-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

BEARBEITERIN: MAG. NATALIE FERCHER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0008-VI/A/2010

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung V/1

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2010 (AbgÄG 2010);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Begutachtungsfristen, Konsultationsmechanismus:

Im Interesse einer zweckdienlichen Begutachtung ist eine angemessene Begutachtungsfrist unerlässlich. Diese sollte – im Regelfall – zumindest sechs Wochen betragen (vgl. dazu die entsprechenden Rundschreiben unter der Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>). Eine Begutachtungsfrist von bloß etwas mehr als zwei Wochen ist angesichts des Umfangs des Vorhabens zu kurz bemessen.

Das Vorhaben dürfte auch nicht zur Gänze unter die Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 1 Z 3 („Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des bundesgesetzlich geregelten Finanzausgleichs“) der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, fallen (vgl. etwa Art. 9 des Entwurfs). Sofern der Entwurf im Zuge des Begutachtungsverfahrens zugleich auch gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird, sollte im Anschreiben ein Hinweis darauf aufgenommen werden. Insoweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus unterliegt, wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Art. 1 Z 5 (§ 17 Abs. 7 EStG 1988):

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nichts mit der Sozialversicherung (hier: Erhebung der Einkommensteuer) zu tun haben, aus Sicht des Datenschutzes fraglich ist.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 34 Abs. 7 Z 2 EStG 1988):

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung im Bereich der Absetzbarkeit von Unterhaltslasten an nicht haushaltszugehörige Kinder erscheint fraglich, ob sie zur Gänze der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht.¹ Aus der auch in den Erläuterungen genannten Rechtsprechung (vgl. VfGH G 13/09) folgt, dass im Ergebnis zumindest die Hälfte der Unterhaltslasten steuerfrei zu stellen ist. Dem Gesetzgeber kommt der Spielraum zu, diese Entlastung durch Transferleistungen herzustellen. Diese Transferleistungen müssten jedoch – im Ausmaß der erforderlichen steuerlichen Entlastung – auch dem Geldunterhaltspflichtigen zu Gute kommen (etwa durch eine Anrechnung auf den an sich geschuldeten Unterhalt).

Sofern im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR etwaige Transferleistungen nicht auch den Geldunterhaltspflichtigen – im vom Verfassungsgerichtshof als geboten angesehenen Ausmaß – entlasten (etwa weil nach dem Recht des anderen Staates die Transferleistungen auf den an sich geschuldeten Geldunterhalt nicht entsprechend angerechnet würden), erscheint es zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Fassung insoweit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

Weiters sollte die Aussage in den Erläuterungen, dass „im Bereich der EU und der EWR-Staaten der andere Elternteil eine der österreichischen Familienbeihilfe

¹ Vgl. näher dazu jüngst *Kresbach*, Steuerentlastung des Kinderunterhalts auch für getrennt lebende Eltern, ÖStZ 2008/1064, 534.

entsprechende Kinderförderung erhält“, möglichst durch geeignete Quellenangaben zu Statistiken etc. belegt werden.²

Auch sollte geprüft werden, inwieweit der Grundgedanke der Erläuterungen, der in die Richtung einer Einzelfallprüfung deutet („Dabei sind allfällige dem Steuerpflichtigen im Ausland geleistete Transferzahlungen oder steuerliche Entlastungsmaßnahmen anzurechnen), auch im Gesetzestext ausdrücklich abgebildet werden könnte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zu Art. 2 Z 4 (§ 13 Abs. 6 KStG 1988):

Es erscheint zumindest zweifelhaft, dass allein auf Grund einer Nichtoffenlegung bereits auf einen „Verdacht der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung“ geschlossen werden kann. Die Wendung „wegen des Verdachts der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung“ sollte entfallen. Offenbar soll dem Finanzamt ohnehin keine Kompetenz eingeräumt werden, einen „Verdacht“ zu prüfen.³ Die Meldung wäre nach dem Entwurf ja alleine auf Grund der Tatsache der Nichtoffenlegung zu erstatten.

Weiters sollte angedacht werden, bei Nichtvorlage eine Mahnung bzw. Mitteilung an die Privatstiftung über die bevorstehende Meldung gesetzlich vorzusehen. Aus Gründen der Transparenz sollten Privatstiftungen bei diesem Anlass darauf hingewiesen werden, welche Konsequenz die Nichtvorlage der genannten Urkunden hat. Weiters sollte auch in den Erläuterungen die Erforderlichkeit der Offenlegung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung näher dargelegt werden.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 26c Z 18 KStG 1988):

Im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Implikationen sollte sichergestellt werden, dass es nicht zu einem rückwirkenden Inkrafttreten kommt.

² Vgl. etwa die Übersicht http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2002/missoc_206_de.htm, die jedoch beim Kindergeld nicht unerhebliche Unterschiede aufweist.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die vorgeschlagenen Änderungen in § 17c Abs. 2 ZollR-DG, wo es heißt: „Die Geldwäschemeldestelle prüft die übermittelten Informationen auf das Vorliegen von Verdachtsgründen in Richtung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und hat in derartigen Fällen Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.“

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Zu Art. 4 Z 31 (§ 27 Abs. 6a UStG 1994):

Es wird auf § 3 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998, (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2009; ab 1. Jänner 2011: § 5 des Postmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2009) hingewiesen, wonach jede wie auch immer geartete Mitteilung über Postsendungen an eine andere Person als den Empfänger und den Absender zu unterlassen ist. Zwar kann bundesgesetzlich eine Ausnahme davon bestimmt werden, jedoch sollte zumindest in den Erläuterungen eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist weiters auf Folgendes zu verweisen: Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Fraglich ist, ob ein derartiger Auskunftsanspruch diesen Anforderungen entspricht. Es sollte daher geprüft bzw. erläutert werden, ob nicht Möglichkeiten vorhanden sind, die ein gelinderes Eingriffsmittel darstellen. Ein Auskunftsverlangen sollte aber jedenfalls an einen Verdacht der Steuerhinterziehung geknüpft sein. Im Übrigen sollte aus Gründen der datenschutzrechtlichen Terminologie der Begriff „maßgeblich“ durch „erforderlich“ ersetzt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Es sollte geprüft werden, inwieweit die unbestimmten Begriffe wie insbesondere „erhebliche abgabenrechtliche Auswirkungen“, „besonderes Interesse“ oder „unwesentliche Abweichung“ näher determiniert bzw. zumindest erläutert werden können.

Weiters sollte näher erläutert werden, warum die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages bloß auf die Umsatzerlöse des Antragstellers (und nicht etwa auch auf den Aufwand bei der Behörde) abstellt.

III. Anmerkungen in vorrangig legislatischer und sprachlicher Hinsicht

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“), und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

1. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine Anmerkung zur formalen Gestaltung von Aufzählungen:

Im Interesse der leichtern Zitierung sollten Teilstriche im geplanten Gesetzestext durch Zahlen oder Buchstaben ersetzt werden (zB in § 17 Abs. 7, § 34 Abs. 7 Z 2 EStG 1988).

Zum Gesetzestitel:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen legislativen Praxis sollte erwogen werden, sowohl den Kurztitel als auch die Abkürzung in Klammerzusatz – durch Bindestrich getrennt – dem Langtitel nachzustellen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Art. 1 Z 3 (§ 3 Abs. 4 EStG 1988):

Dem Schlussteil des § 3 Abs. 4 sollte die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zugewiesen werden.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 35 Abs. 2 Z 2 EStG 1988):

Auch beim Zitat des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sollte die Fundstelle ergänzt werden.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 124b EStG 1988):

In der Novellierungsanordnung 9 sollte es im Interesse einer möglichst einheitlichen legislativen Praxis lauten, dass § 124b Zahlen „angefügt“ werden (die Zahlen sollen offenbar am Ende der übergeordneten Gliederungseinheit § 124b angefügt und nicht zwischen bereits bestehende Gliederungseinheiten „eingefügt“ werden; so auch in Art. 4 Z 44 [§ 28 UStG 1994]).

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):Zu Art. 2 Z 4 (§ 13 KStG 1988):

Die Bezeichnung „(1)“ ist nicht Teil des ersten Satzes des § 13 Abs. 1 (sondern des gesamten Abs. 1) und sollte daher im neu vorgeschlagenen Text nicht aufscheinen.

In Abs. 6 wird die Bezeichnung „Geldwäschemeldestelle beim Bundesministerium für Inneres“ verwendet. Auf die „Geldwäschemeldestelle“ wird auch im Zollrechts-Durchführungsgesetz Bezug genommen (wie auch in anderen Bundesgesetzen, zB im Entwurf 137/ME XXIV. GP zur Änderungen ua. des Bankwesengesetzes; dort wurde vorgeschlagen: „Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres“). Eine möglichst einheitliche Bezeichnung sollte gewählt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):Zu Art. 3 Z 4 (§ 16 Abs. 2 UmgrStG):

Da der Ausdruck „(2)“ nicht Teil des ersten Satzes ist, sollte er im vorgeschlagenen Gesetzestext weggelassen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):Zu Art. 4 Z 2 (§ 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994):

Der jeweilige Schlussteil wäre unter Verwendung der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zu formatieren (zur Untergliederung in Zahlen oder Buchstaben anstelle von Teilstrichen vgl. bereits die allgemeine Anmerkung).

Zu Art. 4 Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994):

Im Interesse einer einheitlichen legislativen Praxis sollte bei Zitaten anderer Gesetze mit deren Kurztitel der bestimmte Artikel verwendet werden (vgl. LRL 136; „§ 5 des Postgesetzes ...“).

Zu Art. 4 Z 9 bis 21 (§ 6 Abs. 4 Z 4 UStG 1994):

Im Interesse der leichteren Verständlichkeit der Novelle und auch der einfacheren Einarbeitung im RIS sollte erwogen werden, § 6 Abs. 4 Z 4 zur Gänze neu zu erlassen (§ 6 Abs. 4 Z 4 lautet: „...“). Bei Zitaten unionsrechtlicher Vorschriften kann die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Beschlussdatum weggelassen werden (vgl. Rz 54 des EU-Addendums zu den LRL).

Zu Art. 4 Z 22 (§ 11 Abs. 1a UStG 1994):

Es wird angeregt, die Hauptwortphrase „findet keine Anwendung“ durch ein Zeitwort zu ersetzen (vgl. LRL 28).

Zu Art. 4 Z 26 (§ 19 Abs. 1e UStG 1994):

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte es lauten: „ABI.“. Der letzte Satz: „Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer“ sollte an den vorhergehenden Text unmittelbar anschließen und nicht als unbezeichneter Absatz formatiert werden (vgl. LRL 116).

Zu Art. 4 Z 28 (§ 20 Abs. 1 UStG 1994):

Es sollte geprüft werden, die zahlreichen Verweise verständlicher zu formulieren (vgl. LRL 56, wonach die verweisende Bestimmung so gefasst werden sollte, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmung zu verstehen ist).

Zu Art. 4 Z 37 (Art. 6 Abs. 3 UStG 1994):

Im Sinne der LRL 116 sollten Einrückungen oder Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gebührengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre das Zitat der letzten Änderung anzupassen (BGBl. I Nr. 9/2010).

Zu Art. 5 Z 3 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 2):

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung wird anregt, auf eine Änderung der Gliederungsbezeichnung der Z 6 zu verzichten (vgl. LRL 126).

Zu Art. 5 Z 4 (§ 14 Tarifpost 10):

Auf ein Tippversehen in § 14 TP 10 Abs. 1 Z 7 wird hingewiesen (Abstand zwischen „Patent-“ und „und“).

Zu Art. 5 Z 5 (§ 37 Abs. 26):

Zur Inkrafttretensbestimmung ist anzumerken, dass ein förmliches Anordnen des Außerkrafttretens der früheren Fassung bei jenen Bestimmungen, bei denen eine neue Fassung in Kraft tritt, nicht erforderlich erscheint. Die Anordnung, dass die Bestimmungen in der früheren Fassung auf Sachverhalte anzuwenden sind, für die die Gebührenschuld vor dem 1. Juli 2010 entsteht, wäre ausreichend (auch die Umnummerierung, vgl. bereits die Anmerkung oben, erschwert die Verständlichkeit der Inkrafttretensvorschrift).

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Art. 6 Z 1 (§ 118 BAO):

Unklar erscheint, warum die Überschrift die Gliederungszahl „2.“ trägt, da im vierten Abschnitt („Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben“) vor dem vorgeschlagenen § 118 nur die Überschrift „A. Grundsätzliche Anordnungen“, aber offenbar keine Überschrift mit der Gliederungszahl „1.“ existiert.

In § 118 Abs. 10 wäre dem Schlussteil die Formatvorlage „55_SchlusssteilAbs“ zuzuweisen. Die Abkürzungen „iSd“ und „iVm“ sollten ausgeschrieben werden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 323 Abs. 25 BAO):

Auf das Tippversehen in der Novellierungsanordnung 2 („2.“) wird hingewiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes):Zu Art. 7 Z 5, 10 und 11 (§ 5, § 11 NoVAG 1991):

Die Bezeichnung „§ 5.“ ist nicht Teil des Abs. 1 des § 5; die Bezeichnung „§ 11. (1)“ nicht Teil des ersten Satzes des § 11 Abs. 1 und die Bezeichnung „(2)“ nicht Teil des ersten Halbsatzes der Bestimmung. Diese Bezeichnungen wären daher im vorgeschlagenen Text wegzulassen.

Zu Art. 7 Z 13 (§ 17c Abs. 2 ZollR-DG):

Die Bezeichnung der Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres sollte möglichst einheitlich erfolgen (vgl. auch die Anmerkungen zum KStG). Um Unklarheiten bzw. Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Struktur des Satzes in der derzeit geltenden Regelung jedoch beibehalten werden. *„Die Zollbehörden haben die Daten an die Geldwäschemeldestelle ... zu melden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“* Weiters stellt sich die Frage, ob die Einfügung des vorgeschlagenen dritten Satzes nicht ohne Bedeutungsverlust unterbleiben kann, da sich dieser Sinngehalt wohl ohnehin aus den sonstigen für die Geldwäschemeldestelle geltenden Vorschriften ergibt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zur Zitierung von Unionsrecht wird auf die Grundgedanken der Rz 51 ff des EU-Addendums hingewiesen. Insbesondere reicht die Angabe mit einem verkürzten Titel (die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums kann entfallen).

Zu Art. 8 Z 2 (§ 1 Abs. 2 ZollR-DG):

Im § 1 Abs. 2 scheint die Ersetzung des Ausdrucks „des Rates“ durch „des Europäischen Rates“ nicht angebracht, da der Rat (gemeint im Sinne des Kollegialorgans der Fachminister) weiterhin die entsprechenden Verordnungen im Zollbereich erlässt und nicht der „Europäischer Rat“ (gemeint im Sinne des Kollegialorgans der Staats- und Regierungschefs, vgl. Art. 15 f EUV, Art. 235 ff AEUV). Auch sollte eine Formulierung verwendet werden, die klarstellt, dass sich die Änderung nur auf den

ersten Halbsatz des Abs. 2 (und nicht auch etwa auf die Zitate der EU-Verordnungen) erstreckt.

Zu Art. 8 Z 8 (§ 4 Abs. 3 ZollR-DG):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (Abstand zwischen „Austausch-“ und „oder“).

Zu Artikel 9 (Änderung des EUROFIMA-Gesetzes):

Nachdem der gesamte § 1 neu erlassen wird, wäre auch die Bezeichnung „§ 1.“ einzufügen.

Im Interesse der Einheitlichkeit wird empfohlen in der Inkrafttretensvorschrift die Wendung „tritt mit ... in Kraft“ zu verwenden.

2. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Da das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit dienen soll, wird angeregt eine kürzere Darstellung der wichtigsten Inhalte zu prüfen. Idealerweise sollte das Vorblatt nur eine Seite, keinesfalls aber mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Die Aussage zu den Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften („keines“) erscheint etwas irritierend, wenn im vorhergehenden Satz zumindest von „geringfügig positiven Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen“ gesprochen wird.

Zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens wird angeregt, anstelle der Aussage zum EUROFIMA-Gesetz, dass eine „Mitwirkung des Bundesrates nicht erforderlich“ sei, stärker angelehnt an den Wortlaut des Art. 42 Abs. 5 B-VG zu formulieren („steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu“; oder allenfalls auch „kann ... keinen Einspruch erheben; vgl. Pkt. 97 des - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen - Teiles IV der Legistischen Richtlinien 1979).

Nach der neuen unionsrechtlichen Terminologie lautet die Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union“.

Auf ein Tippversehen unter „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ wird aufmerksam gemacht („insgesamt“; so auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf Tippversehen in den Erläuterungen zu § 1 Z 3 NoVAG 1991 („sondern“) und zu § 17c Abs. 2 ZollR-DG (Verfassungsschutz; nunmehr) wird aufmerksam gemacht.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Nach dem Fundstellenzitat in § 35 Abs. 2 Z 2 EStG wäre ein Beistrich zu setzen.

IV. Zu den Verordnungsentwürfen:

Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu den Verordnungsentwürfen wird mit gesonderter Post übermittelt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. April 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt